

# Vertrag

zwischen dem

## **Land Baden-Württemberg,**

vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

als Verwaltungsbehörde für das EFRE-Programm

Baden-Württemberg 2014-2020,

dieses vertreten durch Herrn Jürgen Maier,

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

- im Folgenden: „**Land**“ -

und

XX,

- im Folgenden: „**Auftragnehmer**“ -

## **Vorbemerkung**

Das Land hat im Vorgriff auf die Förderperiode 2021-2027 den Auftragnehmer im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit der Strategischen Umweltprüfung für das Operationelle Programm für den Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 beauftragt.

## § 1

### Vertragsgegenstand und -grundlagen

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Strategische Umweltprüfung für das EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027 nach der Struktur und den erforderlichen Bestandteilen nach § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 17 des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes (UVwG) einschl. einer internetfähigen Kurzzusammenfassung für den Programmzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027 bis zum 01.12.2020 zu erarbeiten.
- 1.2 Der Entwurf der Strategischen Umweltprüfung soll in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und den an der Planung und Umsetzung der EFRE-Förderung beteiligten Ressorts (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) bis zum 29.05.2020 erarbeitet werden.
- 1.3. Grundlage und Gegenstand des Auftrags ist der Entwurf des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 bei Arbeitsbeginn einschl. dessen bis zum 31.10.2020 durchgeführten Änderungen. Die abnahmefähigen Ergebnisse des Auftrags sind in Form der geforderten Unterlagen bis zum 01.12.2020 vorzulegen.
- 1.4. Arbeitsbeginn ist der 10.03.2020.
- 1.5. Die Vertragslaufzeit endet mit der endgültigen Abnahme durch das Land.
2. Im Einzelnen richten sich die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers nach den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, deren Reihung ihrer Rangfolge entspricht:
  - a) Die Leistungsbeschreibung des Landes (Bestandteil der Vergabeunterlagen),
  - b) die Unterlagen und Festlegungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens, die als Anlagenkonvolut 1 diesem Vertrag beigelegt sind; jüngere Dokumente gehen dabei älteren Dokumenten vor,
  - c) das Angebot des Auftragnehmers vom XX.
3. Grundlagen für die Leistung des Auftragnehmers sind insbesondere folgende Unterlagen:

- a) Entwurf der "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale - Entwurf der "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa" (COM(2018) 375 final) vom 29.5.2018, nachfolgend Allgemeine Verordnung (Entwurf), dort insbesondere Artikel 67
  - b) Entwurf der "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds" (COM(2018) 372 final) vom 29.5.2018, nachfolgend EFRE-Verordnung (Entwurf)
  - c) § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 17 des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes (UVwG).
4. Sofern in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, gelten für die Auftragsdurchführung in der nachfolgend genannten Rangfolge die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für die Ausführung von Leistungen (ZVB-BW), die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB). Zudem gelten die Vorschriften des LTMG.
  5. Die Sprache zur Durchführung des Auftrags ist Deutsch. Sämtliche Arbeitsergebnisse und Berichte sind dem Land auf Deutsch und in deutschem Format vorzulegen.
  6. Bei Bietergemeinschaften wird als verantwortlicher Hauptauftragnehmer und bevollmächtigter Vertreter benannt:  
XX

## **§ 2**

### **Leistungspflicht des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer schuldet eine fachgerechte Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. Er erbringt hierzu die Leistungen gemäß § 1 Ziffer 1 dieses Vertrages.

Die Strategische Umweltprüfung hat der Auftragnehmer nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken.

2. Der Auftragnehmer hat dem Land zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag die nachfolgend genannten Unterlagen zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten vorzulegen:

2.1	Erster Entwurf des Umweltberichts	29.05.2020
2.2	Entwurf des Umweltberichts für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	03.07.2020
2.3	Endfassung des Umweltberichts (einschl. internetfähiger Kurzzusammenfassung) nach durchgeführter Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Änderungen des Operationellen Programms bis 31.10.2020	bis 01.12.2020

- 2.4 Nach Vorlage der Entwurfsfassungen nach Ziffer 2.1 bis 2.3 stellt sich der Auftragnehmer mit geeignetem Personal einer eingehenden Erörterung mit dem Land. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erörterung erstellt der Auftragnehmer eine endgültige Fassung des jeweiligen Dokuments, die in elektronischer Form im Word-Format und zusätzlich in schriftlicher Form vorzulegen ist.
- 2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Vorlage der jeweiligen Unterlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.3 bei Bedarf bis zu zwei Tage für Besprechungen und für die Klärung von Einwendungen mit geeignetem Personal in Stuttgart zur Verfügung zu stehen.

### § 3

#### Zusammenarbeit

1. Der Auftrag ist auf enge Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde und den am zukünftigen Programm beteiligten Ressorts angelegt.

2. Ansprechpartner des Auftragnehmers aufseiten des Landes in der Verwaltungsbehörde ist:

Herr Dr. Georg Ris.

Das Land wird dem Auftragnehmer Änderungen in der Person des Ansprechpartners rechtzeitig mitteilen.

3. Ansprechpartner des Landes aufseiten des Auftragnehmers ist:

XX

Der Ansprechpartner ist hinsichtlich aller vom Land im Rahmen dieses Vertrags abzugebenden Erklärungen empfangsbevollmächtigt. Er vertritt den Auftragnehmer gegenüber dem Land.

4. Das Land hat gegenüber dem Auftragnehmer ein auf den Einzelfall bezogenes umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich der Durchführung des Auftrags und des Inhalts der zu erstellenden Dokumente.

5. Das Land ist zur Veröffentlichung des Auftragnehmers und der Vertragsinhalte berechtigt.

6. Dem Auftragnehmer obliegt die Beschaffung sämtlicher Informationen, die er für die Durchführung des Auftrags benötigt.

Daten, die ausschließlich der Verwaltungsbehörde zugänglich sind, werden von dieser bereitgestellt.

7. Die vom Auftragnehmer im Auftrag des Landes gefertigten und von ihm beschafften Unterlagen sind dem Land nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszuhändigen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Sie werden ohne besondere Vergütung Eigentum des Landes; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist insoweit

ausgeschlossen. In gleicher Weise sind vom Land zur Verfügung gestellte Unterlagen zurückzugeben.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit anderen Auftragnehmern des Landes zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

#### **§ 4**

#### **Urheberrecht**

1. Der Auftragnehmer räumt dem Land das unentgeltliche, zeitlich unbefristete, räumlich unbegrenzte, ausschließliche und ohne Zustimmung der Urheber übertragbare Nutzungsrecht gemäß §§ 31, 34 UrhG an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen (§§ 2, 4 UrhG) der Auftragsdurchführung ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Rechte von etwaigen Dritten, die mit der Arbeit betraut werden, sowie von sämtlichen seiner jetzigen und künftigen Mitarbeiter, die als Urheber in Betracht kommen, einräumen zu lassen.
2. Das ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich auf das ausschließliche Recht, die Werke in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) unter Namensnennung des Auftragnehmers zu verwerten. Es erstreckt sich zudem auf das ausschließliche Recht, die Werke in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG). Insbesondere umfasst das ausschließliche Recht das Recht zur Veröffentlichung, zur Verwertung, Bearbeitung, Umgestaltung und Änderung. Das Land ist zu einer Veröffentlichung jedoch nicht verpflichtet.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Land nach Ziffer 1 zustehende (Teil-) Ergebnisse ohne vorherige Zustimmung des Landes weder zu veröffentlichen noch an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu verwerten.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Arbeitsergebnisse zur archivieren und das bei der Erarbeitung der betroffenen Arbeitsergebnisse erworbene Know-How uneingeschränkt weiter zu nutzen. Dies schließt auch ein, dass der Auftragnehmer nicht gehindert ist, aufbauend auf diesem Know-How neue Arbeitsergebnisse zu entwickeln und diese neuen Arbeitsergebnisse Dritten zu überlassen.

5. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Sollten Ansprüche Dritter bestehen, stellt der Auftragnehmer das Land von solchen Ansprüchen frei.

## **§ 5**

### **Verhältnis zu Dritten**

1. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrücklich und schriftlich im Voraus erteilte Vollmacht nicht berechtigt, rechtsgültige Erklärungen mit Wirkung für und gegen das Land abzugeben.
2. Die Weiterbeauftragung von Teilen der Leistung ist nicht zulässig.
3. Der Auftragnehmer stellt das Land von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Durchführung des Auftrags ergeben und von dem Auftragnehmer oder seinem Personal verursacht werden.

## **§ 6**

### **Vertraulichkeit, Datenschutz**

1. Soweit bei der Durchführung des Auftrags in irgendeiner Form mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung zugängliche dienstliche Schriftstücke und sonstige dienstliche Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit vorheriger Zustimmung des Landes erfolgen. Abschriften, Ablichtungen und andere Vervielfältigungen dürfen nur gefertigt werden, sofern dies zur Auftragsdurchführung erforderlich ist.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten des Landes Verschwiegenheit zu bewahren.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag sowie dessen Inhalt Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer ist allerdings berechtigt, das Land, die in

§ 1 Ziffer 1 dieses Vertrages aufgeführten Vertragsgegenstände und den Auftragswert als Referenz – z. B. im Rahmen von Ausschreibungen – zu verwenden.

5. Die vorstehend getroffenen Regelungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.

## **§ 7**

### **Vertragsstrafe**

1. Gerät der Auftragnehmer mit der Übergabe einer der in vorstehendem § 2 Ziffer 2.1. bis 2.3. genannten Unterlagen mehr als zwei Wochen in Verzug, so hat er an das Land jeweils eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jede über zwei Wochen hinausgehende weitere vollendete Woche des Verzugs 0,3 % der Auftragssumme gem. nachstehend § 9 Ziffer 1, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieser Auftragssumme. Verwirkte Vertragsstrafen werden aufaddiert und sind insgesamt auf 5 % der Auftragssumme begrenzt.
2. Das Recht des Landes, vom Auftragnehmer wegen des Verzugs Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Vertragsstrafen gem. vorstehender Ziffer 1 sind auf einen derartigen Schadensersatzanspruch jedoch anzurechnen.
3. Das Land ist berechtigt, die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. § 341 Abs. 3 BGB ist abbedungen.

## **§ 8**

### **Abnahme**

1. Teilabnahmen finden nicht statt. Die Entgegennahme der Unterlagen gem. vorstehendem § 2 Ziffer 2.1 bis § 2 Ziffer 2.3 stellt keine Teilabnahme dar.
2. Die Leistung des Auftragnehmers wird förmlich abgenommen.

## **§ 9**

### **Vergütung**



1. Für die Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für die Leistungen nach § 1 Ziffer 1 sowie § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Vertrages (einschl. der zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erforderlichen Besprechungen und Präsentationen) erhält der Auftragnehmer ein Festhonorar in Höhe von

**XX Euro.**

Dieser Betrag enthält die gesetzliche Umsatzsteuer, die vom Auftragnehmer abzuführen ist.

Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen getrennt auszuweisen. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, so ist die Vergütung entsprechend der Änderung anzupassen.

Sämtliche bei der Vertragserfüllung entstehenden Auslagen und Nebenkosten (z. B. Fahrgelder für Reisen nach und innerhalb von Baden-Württemberg, Reise- und Aufenthaltskosten für Reisen nach und innerhalb von Baden-Württemberg, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien etc.) sind in dem Festhonorar enthalten. Kosten der für die Durchführung des Auftrags notwendigen und vom Land vorgegebenen Reisen außerhalb von Baden-Württemberg werden gesondert erstattet.

2. Das Land gewährt Abschlagszahlungen auf das Festhonorar gem. vorstehender Ziffer 1 wie folgt:
  - 2.1 Nach Abschluss des Vertrags

30 % des Festhonorars.
  - 2.2 Nach Vorlage der Berichte gem. vorstehenden § 2 Ziff. 2.2

50 % des Festhonorars.
  - 2.3 Die Abschlagszahlungen nach § 9 Ziff. 2.1 bis 2.2 sind zur Zahlung fällig binnen eines Monats nach Übergabe der jeweils die Abschlagszahlung rechtfertigenden Unterlagen und Zugang einer Abschlagsrechnung.
3. Die Schlusszahlung von 20 % des Festhonorars ist fällig binnen eines Monats nach Abnahme der Leistung des Auftragnehmers gem. vorstehendem § 8 Ziffer 2 und Stellung einer

prüfbaren Schlussrechnung durch den Auftragnehmer. In die Schlussrechnung sind sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag einzustellen. Geleistete Abschlagszahlungen des Landes sind in der Schlussrechnung aufzuführen.

4. Sämtliche Zahlungen des Landes erfolgen mit befreiender Wirkung für das Land auf das folgende Konto des Auftragnehmers:

Bank: .....

BLZ: .....

Kontonummer: .....

## **§ 10**

### **Haftung und Gewährleistung**

1. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Land die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistung nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit, Wissenschaft und Technik. Die Arbeitsergebnisse müssen vollständig und für den vorgesehenen Zweck brauchbar sein.
2. Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des Landes verjähren in 3 Jahren ab Abnahme gem. vorstehendem § 8 Ziffer 2.

## **§ 11**

### **Vermeidung von Interessenkollisionen**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer außerhalb des Auftragsgegenstands keinerlei Beratungsleistungen für Dritte (z. B. Träger) zu erbringen, die mit der EFRE-Förderung im Programm 2021 bis 2027 in Baden-Württemberg unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Er stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls während der Vertragsdauer keine derartigen Beratungsleistungen erbringen.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist das Land zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, falls der Auftragnehmer den Verstoß auf eine schriftliche Abmahnung hin nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) abstellt.

## **§ 12**

### **Vertragsdauer, Kündigung**

1. Der Auftrag beginnt mit Zugang des Zuschlagsschreibens im Vergabeverfahren und endet mit Abnahme der Leistung durch das Land, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
3. Ein wichtiger Grund i. S. d. Vertrags liegt auch vor, wenn aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Mittel mehr zur Verfügung stehen. Das Land hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf das Kalendervierteljahr folgt, in welches die Kündigungserklärung fällt, zu kündigen.
4. In den Fällen von vorstehend Ziff. 3 sowie in allen Fällen, in denen der wichtige Grund nicht vom Land zu vertreten ist, richten sich die Vergütungsfolgen nach § 8 Nr. 3 VOL/B.

## **§ 13**

### **Anbahnungskosten**

Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr für die Anbahnung des Vertrages entstanden sind (insbesondere Kosten für die Erstellung des Angebots und der einzureichenden Unterlagen oder Reisekosten), selbst. Eine Erstattung von Aufwendungen findet insofern nicht statt.

#### **§ 14**

##### **Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

#### **§ 15**

##### **Salvatorische Klausel**

1. Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine unbewusste Regelungslücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen einvernehmlich durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen. Dabei sind die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen bei Vertragsschluss sowie der im Vertrag zum Ausdruck kommende Interessenausgleich maßgeblich zu berücksichtigen. In gleicher Weise verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unbewusste Regelungslücke einvernehmlich zu schließen.

**§ 16**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den ..... XX, den .....

.....

Ministerium für Ländlichen Raum und *Auftragnehmer*  
Verbraucherschutz